

Text des Informationsschreiben aus Juni 2009 hinsichtlich der wichtigsten Änderungen in Verbindung mit dem 2. Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vom 14.05.09:

An die
Leistungsempfängerinnen und
Leistungsempfänger der Stiftung

Sehr geehrte Dame / sehr geehrter Herr,

der Deutsche Bundestag hat am 14. Mai 2009 das Zweite Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes (ContStifG) verabschiedet. Es wird noch im Juni im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt damit noch in diesem Monat in Kraft. Der vollständige Gesetzestext wird in Kürze auf der Internetseite der Conterganstiftung für behinderte Menschen veröffentlicht (www.conterganstiftung.de).

Wir möchten Sie im Namen des Stiftungsvorstandes auf diesem Wege über die wichtigsten Änderungen informieren.

Außerdem fügen wir ein Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bei. Das Ministerium wendet sich darin an Sie, mit der Bitte, bei der Urwahl der beiden neuen Stiftungsratsmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter mitzuwirken, die aus dem Kreis der contergangeschädigten Menschen in das Gremium der Stiftung berufen werden sollen.

Außerdem werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend derzeit die Conterganschadensrichtlinien an das geänderte Conterganstiftungsgesetz angepasst. In den Richtlinien werden die Ihnen gewährten Leistungen konkretisiert. Die geänderten Schadensrichtlinien werden in Kürze im Bundesanzeiger veröffentlicht und dann ebenfalls auf der Internetseite der Stiftung eingestellt. Wir werden im Folgenden wiederholt auf die Richtlinien verweisen.

1. Conterganrenten

a. Höhe der Conterganrente

Die Veränderung der Höhe der monatlich gezahlten Conterganrente wird künftig an die Entwicklung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angebunden. Dies bedeutet in der Praxis, dass

die Höhe der Conterganrente durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils entsprechend dem Prozentsatz angepasst wird, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Diese Anpassung erfolgt jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden (Neue Regelung in § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 ContStifG).

Die neue Regelung entfaltet für Sie bereits aktuell eine positive Wirkung. Da die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 01.07.2009 um einen Satz von 2,41 % erhöht werden, wird die Conterganstiftung Ihnen eine entsprechend angehobene Conterganrente für den Monat Juli 2009 und die Folgemonate zahlen. Wir fügen eine Rententabelle bei, aus der Sie die für Sie relevante Veränderung Ihrer Rente ersehen können.

b. Rentenkaptalisierung

Der Gesetzgeber hat den zulässigen Zeitraum für die Kapitalisierung der Conterganrente von bislang höchstens 15 auf jetzt maximal 10 Jahre reduziert (neue Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 7 ContStifG). Dies hat Auswirkungen auf die Höhe der jeweils möglichen Kapitalisierungsbeträge. Wir fügen eine Kapitalisierungstabelle mit Angaben zu den Kapitalisierungsbeträgen für die Zeiträume von 1 – 10 Jahren bei. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der zum 01.07.2009 angepassten Conterganrenten. Wir weisen darauf hin, dass der Abzinsungszinssatz (aktuell 4,01 % p. a.) mit Wirkung ab dem 01.10.2009 neu festgesetzt wird.

c. Verhältnis zu anderen Ansprüchen

In der Praxis wurden vermehrt Fälle registriert, in denen die Leistungen der Stiftung als Einkommen oder sonstige Einnahmen und Vermögen bei der Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V angerechnet worden sind. Der Gesetzgeber hat deshalb durch eine Präzisierung des § 18 ContStifG dafür Sorge getragen, dass der Anrechnungsschutz im Interesse der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger der Stiftung verbessert wird.

2. Jährliche Sonderzahlungen

a. Neue Leistungskategorie

Der Gesetzgeber hat durch Änderung des § 13 ContStifG eine neue Leistungskategorie, die jährliche Sonderzahlung, geschaffen.

Nach dem zugrunde liegenden Konzept erhalten alle anerkannten Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen der Stiftung aus einem neu gebildeten Kapitalstock und den daraus erwirtschafteten Erträgen ab dem Jahr 2009 einmal jährlich eine Zusatzzahlung. Die Zahlungen enden mit der Aufzehrung des Kapitals. Vorgesehen ist ein Gesamtzahlungszeitraum von 25 Jahren.

b. Finanzierung

Der Kapitalstock wird gespeist durch die Zahlung eines Betrages in Höhe von 50 Mio. Euro, den die Firma Grünenthal GmbH am 15. Juli 2009 leistet (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ContStifG), einem weiteren Betrag von 50 Mio. Euro, der aus dem Stiftungsvermögen nach Abschnitt 3 ContStifG übertragen wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 ContStifG) und den aus der Anlage des Vermögens erzielten Erträgen.

c. Höhe der jährlichen Sonderzahlungen

Die Höhe der Sonderzahlungen im Einzelfall ergibt sich aus dem zur Verfügung stehenden Betrag von insgesamt 100 Mio. Euro, aus den künftig hieraus erwirtschafteten Erträgen, aus der Anzahl der leistungsberechtigten Personen, der Laufzeit der Sonderzahlungen von 25 Jahren sowie einer neuen Punktetabelle (neue Anlage 4 der Schadensrichtlinien), die sich an der Punktetabelle für Kapitalentschädigung (Anlage 1 der Conterganschadensrichtlinien) orientiert. Diese Punktetabelle enthält eine stärkere Differenzierung als die Punktetabelle der bisherigen Conterganrenten (Anlage 3 der Conterganschadensrichtlinien) und ermöglicht so eine gerechtere Verteilung.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird in Kooperation mit dem Stiftungsvorstand die Höhe der Sonderzahlungen alle zwei Jahre anhand der demografischen Entwicklung prüfen und neu festsetzen, damit das Vermögen für die Sonderzahlungen mit dem Ablauf von 25 Jahren aufgebraucht ist. Für die Jahre 2009 und 2010 wurden die Zahlbeträge bereits festgelegt und werden in der Anlage 4 zu den Conterganschadensrichtlinien veröffentlicht. Wir fügen diese Tabelle als Anlage zu Ihrer Information bei. Entscheidend für die Bemessung des Ihnen persönlich jeweils zustehenden Betrages ist die Höhe der bei Ihnen anerkannten Schadenspunkte. Diese können Sie Ihrem Bewilligungsbescheid entnehmen und mit den Angaben in

den Tabellen für die Sonderzahlungen vergleichen.

d. Bewilligung und Fälligkeit der Leistungen

Sie müssen für die jährlichen Sonderzahlungen keinen neuen Antrag bei der Stiftung stellen. Aufgrund der bekannten Höhe der von der Stiftung festgesetzten Schadenspunkte wird Ihnen automatisch ein Bescheid über die Ihnen jeweils zustehende jährliche Sonderzahlung zugestellt.

Nach der neuen Fassung der Conterganschadensrichtlinien, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlassen und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, erfolgt die Überweisung der Zahlung für das Jahr 2009 am 02. November 2009. Am 04. Januar 2010 wird bereits die Zahlung für das Folgejahr angewiesen. Ab dem Jahr 2011 liegen die Zahltermine auf dem 01. März des jeweiligen Jahres, soweit dies kein Samstag, Sonn- oder Feiertag ist. In den letzteren Fällen wird der jeweils nächste Werktag zum Überweisungstag.

3. Aufhebung der Ausschlussfrist für die Anerkennung der Leistungsberechtigung

Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungsberechtigung nach dem ContStifG war bislang die rechtzeitige Geltendmachung der Ansprüche gegenüber der Stiftung. Entsprechende Anträge an die Stiftung mussten bis zum 31. Dezember 1983 (Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR bis zum 31. Dezember 1993) gestellt worden sein.

Im Laufe der Jahre hat sich gezeigt, dass zahlreiche Betroffene aus den verschiedensten Gründen nicht in der Lage waren, rechtzeitig einen Antrag zu stellen. Der Gesetzgeber hat deshalb die bereits seit langem von verschiedenen Seiten geforderte Aufhebung der gesetzlichen Ausschlussfrist mit der Verabschiedung des Zweiten Änderungsgesetzes zum ContStifG bewirkt. Um Härten auszugleichen und um dauerhaft die Lebenssituation aller von der bisherigen Ausschlussfrist betroffenen contergangeschädigten Menschen zu verbessern, wird ihnen ab 1. Juli 2009 ein Anspruch auf Leistungen nach dem ContStifG für die Zukunft eingeräumt.

4. Änderung der Projektförderung nach Abschnitt 3 ContStifG

Seit der Errichtung der Stiftung im Jahr 1972 und bis zur Verabschiedung des jetzigen Änderungsgesetzes unterstützte die Stiftung durch Förderung von Projekten die Verbesserung der gesellschaftlichen

Integration von Menschen mit Behinderungen. Der Förderauftrag erstreckte sich dabei auf alle Menschen mit Behinderungen, ohne auf Art oder Ursache der jeweiligen Behinderungen abzustellen. Diese breite Ausrichtung des Förderauftrages hat der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Zweiten Änderungsgesetzes geändert. Künftig wird die Stiftung ausschließlich Maßnahmen finanziell unterstützen oder selbst ausführen, die den contergangeschädigten Menschen zu Gute kommen. Hierbei ist an die Förderung oder Durchführung von Forschungs- und Erprobungsvorhaben gedacht, die einen Beitrag zur Verbesserung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und zur Milderung der durch Spätfolgen der Behinderung hervorgerufenen Beeinträchtigungen leisten können.

Diese Aktivitäten werden durch Erträge des Vermögens finanziert, das nach der Übertragung der 50 Mio. Euro in dem Kapitalstock für die Bewirkung der jährlichen Sonderzahlungen (s. hierzu 2 b) verbleibt. Hinzu kommen mögliche künftige Zuwendungen von dritter Seite.

Über die Entwicklung von Fördermaßnahmen werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

5. Neuaufstellung des Stiftungsrates

Im Zuge der vollständigen Ausrichtung der Stiftungstätigkeit auf den Kreis der contergangeschädigten Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger wurde eine Neuordnung der Stiftungsgremien erforderlich. Dies betrifft im Wesentlichen den Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes, dem die Führung der Stiftungsgeschäfte übertragen ist.

Bislang hatte der Stiftungsrat eine personelle Stärke von 14 Personen. Dies ist nach der Veränderung der Aufgabenstellung der Stiftung nicht mehr erforderlich. Nach der Neuregelung durch den Gesetzgeber besteht der Stiftungsrat künftig aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Neben drei Mitgliedern, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend benannt werden, beruft das Ministerium zwei weitere Mitglieder (bislang ein Mitglied) auf Vorschlag der contergangeschädigten Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. Außerdem können zwei weitere Mitglieder aus der Wissenschaft berufen werden.

Sie können weitere Informationen auch von unserer Internetseite www.conterganstiftung.de abrufen. Wegen der umfassenden Änderungen müssen wir unseren Internetauftritt jedoch neu aufstellen. Deshalb bitten wir schon jetzt um Ihr Verständnis, wenn Ihnen nicht alle Informationen kurzfristig in aktueller Fassung zur Verfügung stehen. Wir arbeiten daran, die notwendige Umstellung möglichst bald abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Conterganstiftung für behinderte Menschen

Wolfgang Daniel

Dieter Michalewski-Legran

Anlagen